OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652875/15/MK

Datum:
Linz, 26. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat SVA 2 – Verkehrsamt, vom 21.06.2023, GZ: VA-FE-993/2023, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird auf Grund des Erlöschens der Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei mit 17.04.2024 der bekämpfte Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat SVA 2 – Verkehrsamt, vom 21.06.2023, GZ: VA-FE-993/2023, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 21.06.2023, GZ: VA-FE-993/2023, ordnete die LPD Oö., Referat SVA 2 – Verkehrsamt, (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), an, sich binnen 4 Wochen an Zustellung dieses Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Grund für diese Anordnung war ein vom Bf verursachter Verkehrsunfall, dessen Ursache und weiterer Ablauf Zweifel an der gesundheitlichen Eignung aufgeworfen hätten.

I.2. In seiner Beschwerde vom 17.07.2023 führte der Bf aus, dass er sich gegenständlich in einer Ausnahmesituation befunden habe, die nicht mit seiner Verkehrszuverlässigkeit zu tun hätte. Verkehrsunfälle dieser Art würden auch von anderen Verkehrsteilnehmern verursacht, ohne daraus hinreichende Bedenken betreffend der gesundheitlichen Eignung abzuleiten. Dies sei auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Er sei seit 1972 unfallfrei unterwegs.

Am 10.08.2023, eingelangt am 11.08.2023, wurden seitens des Bf ergänzende Ausführungen zum Unfallhergang übermittelt.

I.3. Am 04.03.2024 wurde unter Beiziehung einer ASV für Medizin eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vereinbart wurde, ergänzende Facharztbefunde (Augen, HNO) gemeinsam mit einem Arztbrief des Hausarztes vorzulegen. Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

I.4. Am 18.04.2024 wurde die von der bB am 17.04.2024 aufgenommene Niederschrift über den ausdrücklichen Verzicht des Bf auf die Lenkberechtigung bzw. die Abgabe des Führerscheins übermittelt. In dieser Niederschrift wird festgestellt, dass die genannte Lenkberechtigung somit gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 FSG erloschen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) lautet (auszugsweise):

„5. Abschnitt
Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24 (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. [...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der stRsp des VwGH zu § 34 Abs. 1 VwGG ist ein (noch immer) bestehendes Rechtsschutzinteresse Prozessvoraussetzung, d.h., dass eine infolge der Umsetzung des bekämpften hoheitlichen Aktes behauptete Rechtsverletzung (immer noch) möglich ist (Rechtsschutzinteresse). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat (auch) diesbezüglich aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

Konkret lautete die bekämpfte hoheitliche Anordnung, sich zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Belassung einer (aufrechten) Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dabei ist der Umstand, dass eine Person in Besitz einer Lenkberechtigung ist, zentrales Element sowohl des Ermittlungs- als auch des Rechtsschutzinteresses.

Durch den Wegfall der Lenkberechtigung kraft Erlöschens kann – unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens – das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung dafür dahingestellt bleiben. Mit anderen Worten kann nicht mehr in bestehende Rechte des Bf eingegriffen werden, bzw. kann in nicht mehr bestehende Recht des Bf auch nicht mehr eingegriffen werden.

Von der anderen Seite betrachtet bedeutet dies, dass auch seitens der bB kein öffentliches Interesse an der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr besteht, und daher der Anordnungsbescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger